

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT-, FRACHT- UND SPEDITIONSLEISTUNGEN MIT (SUB-)UNTERNEHMEN

(Stand: 01.03.2026)

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Im Folgenden „AGB“) gelten für alle Aufträge zwischen der SCHNELLECKE LOGISTICS SE sowie den mit der SCHNELLECKE LOGISTICS SE i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Auftraggeber (im Folgenden „AG“) und dem (Sub-) Unternehmen als Auftragnehmer (Im Folgenden „AN“) über die Beförderung von Gütern per Kraftfahrzeug im nationalen oder internationalen Straßengüterverkehr.
- b. Unsere Vertragserklärungen, insbesondere Angebote und Annahmen, erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser AGB. Der AN erkennt die Geltung der AGB mit Vertragsschluss, spätestens mit Leistung des Auftrages an. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere AGB ausschließlich.
- c. Abweichende AGB des AN, sowie ADSP oder VBGL, sind nicht anwendbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407 - 450 HGB) bzw. Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird. Für grenzüberschreitende Transporte gelten die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Soweit die Geltung der ADSP oder sonstiger AGB vereinbart sein sollte, gelten diese nachrangig zu diesen AGB.
- d. Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch ohne nochmaligen Hinweis.
- e. Abweichungen von diesen AGB sowie alle Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. VETRAGSSCHLUSS

- a. Die Aufträge werden vom AG schriftlich, (fern)mündlich oder in elektronischer Form (Datenübertragung, Webportal oder E-Mail) erteilt.
- b. Besteht zwischen dem AG und dem AN ein Rahmenvertrag, so verpflichtet sich der AN Aufträge unverzüglich oder nach entsprechendem Abruf durch den AG anzunehmen und auszuführen.
- c. Soweit zwischen dem AG und dem AN kein Rahmenvertrag abgeschlossen ist, kommt der Einzelauftrag durch den Zugang des Auftrages beim AN und die tatsächliche Ausführung zustande.
- d. Sollte der AN den Auftrag gleich aus welchem Grund nicht ausführen können, so hat er den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- a. Die mit dem AG vereinbarten Be- und Entladetermine sind Fixtermine. Der AN stellt sicher, dass die Güter innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und verlust- und beschädigungsfrei innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Bestimmungsort an den Empfänger unter Angabe der Zeitfenster-ID und des LKW-Kennzeichens abgeliefert werden. Frühester Eintrefftermin an der Steuerstelle ist 1 Stunde vor dem Zeitfenster. Für MAN-Standorte gilt abweichend: Frühester Eintrefftermin entspricht dem Beginn des Zeitfensters. Bei früherem Eintreffen sind Ausweichparkplätze anzusteuern. Spätester Eintrefftermin an der Steuerstelle ist 15 Minuten vor dem Beginn des Zeitfensters. Das Zeitfenster ist für 5 Stunden frei. Jede weitere ½ Stunde wird mit 15,00€, maximal jedoch mit 240,00€ pro Kalendertag vergütet.
- b. Im Falle der Nicht- oder verpasster Gestellung eines Fahrzeuges zu einem vereinbarten Termin oder der Gestellung eines nicht zur Durchführung des konkreten Transports geeigneten Fahrzeuges berechnet der AG die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, min. aber 70,00 €.
- c. Im Falle der Nichteinhaltung der Werksordnung oder einem prozessualen Verstoß bei der Be- oder Entladung auf dem Werksgelände des jeweiligen Kunden durch den AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen und einer hieraus resultierenden Erhebung einer Vertragsstrafe seitens Kunden ggü. dem AG, ist der AG berechtigt diese Vertragsstrafe in voller Höhe an den AN weiter zu belasten. Ein Vertragsstrafen-Katalog wird der AG dem AN auf Verlangen aushändigen.

- d. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich per Telefon, SMS, E-Mail, Telefax oder auf sonstige Weise über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungs Hindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, Abweichungen gegenüber dem erteilten Auftrag (Mengenabweichungen oder Güterschäden) sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt dessen Weisungen ein. Die ganztägige Erreichbarkeit der Disposition des AG ist gewährleistet. Weiterhin hat der AN den AG während der Abwicklung des Auftrags über den Fortschritt des Auftrags informiert zu halten. Auch ist der Fahrer des AN für den AG jederzeit telefonisch erreichbar.
- e. Der AN ist für die Be- und Entladung der Güter (beförderungs- und betriebsichere Verladung), ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung zuständig, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Wird die Verladung im Einzelfall durch den AG durchgeführt, handelt der AG als Erfüllungsgehilfe des AN.
- f. Der AN hat die Übernahme und Ablieferung der Güter wahrheitsgemäß und vollständig zu dokumentieren. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der AN die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen überprüfen und festgestellte Abweichungen schriftlich dokumentieren. Aufgetretene Abweichungen wird sich der AN von demjenigen, von dem er die Güter übernommen hat, und von demjenigen, an den er die Güter übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere einschl. der Ablieferung am Ende der Beförderungsstrecke.
- g. Der AN hat die Frachtdokumente (Frachtbrief, Belege, Formular „Sendungsbelege“) zur Übernahme und Ablieferung der Güter unverzüglich im Original, vollständig und quittiert (Empfangsstempel, Datum, Unterschrift), spätestens jedoch 5 Tage nach Ablieferung beim Empfänger, dem AG mittels postalischer, elektronischer oder digitaler (www.websped.schnellecke.com) Übersendung zu übermitteln. Bei Frachtdokumenten für den VW Konzern ist zusätzlich zu übersenden: gelber Frachtbrief mit Frachtzahlungseindruck. Bei Frachtdokumenten von MAN ist zusätzlich zu übersenden: Dokument „Aufwandsentschädigung“. Bei verspäteter Zusendung berechnet der AG dem AN einen Betrag von 50,00€ je Auftrag.
- h. Der AN ist verpflichtet, vor Übernahme der Güter, die Eignung der Verpackung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes zu prüfen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Sofern Mängel oder Bedenken hinsichtlich der Verpackung vorliegen, so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige, wird vermutet, dass die übernommenen Güter ordnungsgemäß verpackt wurden.
- i. Der AN ist verpflichtet, ohne Frachtberechnung, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übernahme der Sendung Paletten (Euro-FP, Düsseldorf, H1-Pal-, Euro-Gitterboxen) in gleicher Anzahl, Art und Güte an den AG zurückzuführen, wie er sie vom AG zur Erfüllung dieses Auftrages übernommen hat. Kölner Palettentausch gilt als vereinbart, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei Fristüberschreitung und einmaliger Mahnung berechnet der AG dem AN €12,50 pro Palette sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 15,00 pro Auftrag.
- j. Der AN ist zum Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG berechtigt. Andernfalls gilt eine höchstpersönliche Leistung als vereinbart.
- k. Erfüllt ein Dritter, statt dem AN, die vereinbarte Leistung, so ist der AN verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten und durch laufende Kontrollen, sicherzustellen, dass dieser Dritte und dessen Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des AN, insbesondere den Bestimmungen der Ziffer 4 und 8 dieser AGB, entsprechen. Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.
- l. Der AN sichert zu, die Güter nur auf ausreichend gesicherten Gelände und bewachen oder abgeschlossenen Parkplätzen bzw. Betriebshöfen abzustellen und vor Diebstahl zu schützen. Jeder unplanmäßige Halt muss der AN dem AG unverzüglich anzeigen.
- m. Dem AN bleibt im Falle der Berechnung eines pauschalierten Schadensersatzes nach den Ziffern 3. b, g und i der Nachweis gestattet, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem AG bleibt auch nach Berechnung eines pauschalierten Schadensersatzes der Nachweis gestattet, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMER

- a. Der AN versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG, Gewerberecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Der AN wird dem AG den Verlust oder die Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen. Der AN wird dem AG ferner jederzeit auf Verlangen einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung sowie für seine Person bzw. für seine Organe und für seine eingesetzten Erfüllungsgehilfen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der AN versichert, dass keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten in den vorgenannten polizeilichen Führungszeugnissen vorhanden sind.
- b. Der AN stellt sicher, dass die Leistungen im Rahmen der für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (Sozialvorschriften) und einer gültigen Arbeitsgenehmigung bei Frachtführen aus Nicht-EU-Ländern, durchgeführt werden. Der AN stellt insbesondere sicher, dass er und Subunternehmer - soweit anwendbar - die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhalten. Der AN sichert zu, der Meldepflicht gem. § 16 MiLoG gegenüber den Behörden nachzukommen und auf Verlangen des AG diese schriftlich nachzuweisen. Der AN versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der AN wird es dem AG sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der AN gleichlautende oder zumindest sinnngemäße Vereinbarungen mit seinen Unterfrachtführern und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre AN ermöglichen. Der AN wird den AG von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere von Bußgeldern, freistellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die oben bezeichneten gesetzlichen Vorschriften gegen ihn geltend gemacht werden.
- c. Der AN stellt zudem sicher, dass, bei Frachtführen aus Nicht-EU-Länder, eine entsprechende Genehmigung zur Ausübung der vertraglichen Leistung gem. §7b I GüKG vorliegt. Die Genehmigung muss in Form einer amtlichen Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorliegen und während jeder Fahrt mitgeführt werden.
- d. Der AN wird die einschlägigen Vorschriften über den Transport von Gefahrgut strikt einhalten. Er setzt, für den Fall, dass Gefahrgut zu transportieren ist und soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge ein, die über einen ADR-Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVSE verfügen.
- e. Der AN sichert zu, die gesetzlichen Regelungen zur Kabotage stets einzuhalten.
- f. Der AN garantiert für sich und seine Subunternehmer die Bedingungen zum Gesetz der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GuKBilliGB) verbindlich einzuhalten.
- g. Der AG wird nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung der Transporte haben. Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden.
- h. Der AN wird dem AG aktuelle Namenslisten des eingesetzten Personals sowie die Namen der eingesetzten Unterfrachtführer und deren eingesetzten Personals auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung stellen und Änderungen der Listen mitteilen. Der AG ist zur Speicherung und Verwendung der Daten zu den vertragsgegenständlichen Zwecken unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt.
- i. Der AN wird die notwendigen Dokumente sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und dem AG oder einem vom AG beauftragten Dritten bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der AN dem AG und vom Auftraggeber beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der AN wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen.

- j. Der AN wird die Übernahme, der ihm vom AG zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände schriftlich bestätigen. Er wird diese Gegenstände ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck mit sich führen und nutzen. Der AN wird die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig verwalten und gegen Verlust und Beschädigung schützen. Er wird diese Gegenstände jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages in einwandfreiem Zustand an den AG zurückgeben. Transportmittel sind unmittelbar bei Beendigung des jeweiligen Transportes, für den diese genutzt werden, zurückzugeben.
- k. Umladungen sind grundsätzlich untersagt und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den AG erfolgen.
- l. Der AN gestattet dem AG, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der AN wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem AG bzw. dem vom AG benannten Dritten zusammen.
- m. Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten durch den Frachtführer des AN dürfen nicht innerhalb des Werksgeländes erfolgen. Auf dem Werksgelände ist das Einhalten der vorgeschriebenen Arbeitssicherheitsregeln durch Frachtführer des AN zwingend zu beachten, insbesondere das Tragen von Warnwesten, Sicherheitshelm und Sicherheitsschuhen.
- n. Verstößt der AN gegen die Ziffern 4.a bis 4.k, kann der AG die Beladung des Fahrzeuges verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeuges verlangen, seinerseits Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der AN ist dabei zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.

5. EINGESETZTE FAHRZEUGE

- a. Der AN sichert zu, dass sich die Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand mit trockenem und geruchsneutralem Laderaum befinden, die gemäß den gesetzlich bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen repariert und gewartet sind. Es sollten grundsätzlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Standards (Euro-Schadstoffnormen) entsprechen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und, zur Sicherung der Güter vor Beschädigung oder Verlust, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen. Zur Ladungssicherung sind geeignete Hilfsmittel in ausreichendem Umfang (min. Spanngurte 15 Stk. à 2.500 daN (Trailer) bzw. 16 Stk. à 2.500 daN (Gliederzüge), Antriebschrammen 1 Stk. je Paletten-Stellplatz, Kantenschoner 30 Stk., Spannbretter 2 Stk. (Trailer) bzw. 4 Stk. (Gliederzüge)) mitzuführen.
- b. Die Fahrzeuge müssen während der Abwicklung des Auftrags mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage ausgerüstet sein.
- c. Abgestellte Fahrzeuge sind abzuschließen und zu sichern.
- d. Die Fahrzeuge müssen für eine seitliche sowie hintere (Heck) Be- bzw. Entladung geeignet und mit einem Hubdach mit einer Ladehöhe von min. 3,05 m ausgestattet sein.

6. VERGÜTUNG

- a. Der AG zahlt die vereinbarte Vergütung. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage ab Rechnungsstellung als vereinbart, sofern nichts Abweichendes durch die Parteien vereinbart worden ist. Die Anwendung von § 415 II, III HGB ist ausgeschlossen. Standgeld kann der AN abweichend von § 421 III HGB nur beanspruchen, wenn das Zeitfenster bei Ablieferung beim Empfänger eingehalten wurde und der AN vom Kunden quittierte LKW-Laufzettel vorweisen kann. Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Werksordnung seitens AN entfällt der Standgeldanspruch.
- b. Der AG behält sich vor im Gutschriftverfahren abzurechnen. Bei Abrechnung im Gutschriftverfahren erhält der AN mit jedem Transportauftrag den mit dem AG vereinbarten Frachtbetrag bestätigt.
- c. Die Fälligkeit der Zahlung des AG tritt erst dann ein, wenn der AN alle Nachweise (Frachtdokumente zuzüglich kundenspezifischer Dokumente) über die Ablieferung der Güter vollständig erbracht und dem AG eine Rechnung zum Auftrag gestellt hat.

7. HAFTUNG

- a. Die Haftung des AN richtet sich nach den Bestimmungen des HGB, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die zwingenden Bestimmungen der CMR. Sofern die CMR eine Regelungslücke aufweist, gelten ergänzend die Regelungen des deutschen Rechts.
- b. Gemäß § 449 II 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 I, II HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes Kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für den AG im Außenverhältnis mit dem Kunden eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die er in Regress genommen werden kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des AN bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- c. Als Ersatzwert für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes zwischen Inempfangnahme und Ablieferung entstanden sind, wird der CIF-Preis zzgl. 10 % angesetzt.
- d. Der AN haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm vom AG zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann der AG die Instandsetzung auf Kosten des AN selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der AN auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die dem AG in Folge des Verlustes oder der Beschädigung oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der AG berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.
- e. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm verwendeten Fahrzeuge und die Fahrer verursacht werden. Der AN haftet dem AG gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.
- f. Der AN wird den AG im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem AG von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den AG geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG insbesondere auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem AG von sämtlichen von Dritten gegenüber dem AG geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des AN oder eines Nachunternehmers sowie Erfüllungsgehilfen gegen das Tarifautonomiegesetz frei. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere die AN des AN oder eines Nachunternehmers.
- g. Die Freistellungsverpflichtung des AN gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen bzw. Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen Verstößen des AN oder eines seiner Nachunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz geltend gemacht werden.
- h. Die Freistellungspflicht nach Ziff. 7.f und g umfasst auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.

8. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

- a. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a) ein schwerwiegender Vertragsverstoß vorliegt, insbesondere eine mehrmalige und nachhaltige Nicht- oder Schlechterfüllung einer in diesem Vertrag festgelegten Leistungspflichten gegeben ist,
- b) das Vertrauensverhältnis der Parteien nachhaltig erschüttert ist,
- c) Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien eintritt,
- d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- e) dem AG von seinem jeweiligen Kunden, der mit der Leistung verknüpfte, Auftrag gekündigt wird oder keine Verlängerung erfolgt.
- b. Die Ausübung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung setzt - außer für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Partei, des Insolvenzverfahrens oder der Kündigung durch den Kunden des AG - eine schriftliche Abmahnung mit Hinweis auf den wichtigen Grund, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, voraus.
- c. Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Ist eine Frist einzuhalten, so ist hierfür der Eingang des Schreibens bei dem Adressaten maßgeblich.

9. VESICHERUNGEN

- a. Der AN wird sich in ausreichender Höhe versichern. Insbesondere wird er folgende Versicherungen abschließen:
- a) Kfz-Haftpflichtversicherung
- b) Betriebshaftpflichtversicherung
- c) Verkehrshaftungsversicherung in marktüblicher Form mit einer Mindestdeckungssumme nach § 7a GüKG sowie nach CMR. Dabei ist die Verkehrshaftungsversicherung auch für Beförderungsleistungen abzuschließen, die nicht dem CMR oder dem GüKG unterliegen.
- b. Der AN teilt dem AG das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 VVG unverzüglich mit.
- c. In den Versicherungsverträgen ist, soweit dies gesetzlich zulässig und nach branchenüblichen Versicherungsbedingungen möglich ist, festzulegen, dass Versicherungsleistungen unmittelbar an den AG zu erbringen sind. Auf Verlangen tritt der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich erfüllungshalber an den AG ab.
- d. Der AN verpflichtet sich, fremd benutzte Fahrzeug- bzw. Ladeeinheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in seine Verkehrshaftpflichtversicherung mitzuversichern und dem AG schriftlich zu bestätigen. Diese gelten als Transportgut im Sinne des Vertrages.
- e. Der AN wird dem AG jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfanges und des Umfangs der Inanspruchnahme der Verkehrshaftungsversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.
- f. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vom AG geltend gemachten Ersatzansprüche unverzüglich bearbeitet und dem Güterschadenhaftpflichtversicherer des AN gemeldet werden. Der AN wird den AG über das Aktenzeichen des Versicherers informieren.
- g. Der AN wird gemäß § 7a GüKG den gültigen Versicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen dem AG vorlegen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Auftrag an einen anderen AN zu vergeben oder die Güter selbst zu befördern. Dadurch entstehende Kosten hat der AN dem AG zu erstatten.

10. ABTRETUNG / AUFRECHNUNG

- a. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den AG bedarf der AN der vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- b. Der AG ist berechtigt, den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten oder einzelne Rechte daraus auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- c. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen der Parteien untereinander ist ausgeschlossen, es sei denn, die jeweiligen fälligen Gegenforderungen sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
- d. Der AN ist nicht berechtigt, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an zur Beförderung übergebenen Gütern/Güter Dritter, geltend zu machen.
- e. Die Verpfändung von Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

11. KUNDENSCHUTZ

Der AN ist zum Kundenschutz gegenüber dem AG verpflichtet. Er wird von den Kunden des AG, für die er im Rahmen der an ihn vergebenen Frachtaufträge im Auftrag des AG tätig wird und mit denen er durch diese Tätigkeit in Kontakt tritt, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Aufträge über nationale oder internationale Transporte übernehmen, die den für den AG zu erbringenden und im jeweiligen Frachtauftrag genannten Leistungen entsprechen. Er darf solche Aufträge oder sein Wissen darüber nicht an Dritte weitergeben. Der Geltungsbereich des Kundenschutzes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen AN und Kunden des AG bleiben von diesen Pflichten unberührt. Diese Pflichten gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bestimmungen für einen Zeitraum von einem Jahr fort. Im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen AG und seinen Kunden gelten diese Pflichten für ein Jahr ab Beendigung fort.

12. INSOLVENZ

- a. Der AG ist berechtigt von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder im Falle von Dauerschuldverhältnissen diese kündigen, wenn der AN die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellt oder von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenz-Verfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist.
- b. Dem AG steht das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht auch für den Fall zu, dass über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- c. Gleiches gilt in dem Falle des Eintritts oder des drohenden Eintritts einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim AN, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem AG führt.

13. GEHEIMHALTUNG

- a. Die wechselseitigen Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestimmen sich nach den Regeln des jeweiligen projektspezifischen Auftrags. Sofern hierüber in dem jeweiligen Vertrag keine Regelung getroffen wurde, ist der AN jedenfalls verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen erkennbar geheimhaltungsbedürftige Unterlagen und Informationen („Informationen“) geheim zu halten und sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Die erlangten Informationen werden vom AN nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und nur so weit, wie es für den Zweck der Leistungserbringung erforderlich ist.
- b. Sofern seitens des AN eine Unterbeauftragung eines Subunternehmens erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AG. Nach Freigabe hat der AN den Dritten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Für den Fall, dass der Dritte die Geheimhaltungspflicht verletzt, tritt der AN bereits jetzt sämtliche hieraus resultierende Ansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiemit an.
- c. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Auftrags zeitlich unbefristet hinaus, es sei denn, der AN weist nach, dass die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung ohne Verschulden des AN bereits allgemein bekannt waren oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder dem AN ohne unser Verschulden und ohne einen Geheimhaltungsverstoß eines Dritten bereits bekannt waren.
- d. Unterlagen, die der AN im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, sind von ihm nach Beendigung des jeweiligen Auftrags unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben. In elektronischer Form gespeicherte Informationen sind entsprechend zu vernichten. Der AN ist nicht berechtigt, an Unterlagen, die ihm von uns zur Verfügung gestellt hat, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

14. DATENSCHUTZ

- a. Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Der AN ist auch für die Einhaltung der formellen verantwortlich.
- b. Der AN verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des AN oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der AN die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.
- c. Der AN verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und Voreinstellungen (Privacy-by-Default).

- d. Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Auftrags des AG vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.

15. COMPLIANCE

- a. Der AN verpflichtet sich zur Anerkennung des Lieferantenkodex der SCHNELLECKE GROUP AG & Co. KG. Für bestehende Geschäftsbeziehungen setzt der AG das Einverständnis voraus, im Rahmen einer (Folge-) Beauftragung (Beschaffung) den Lieferantenkodex ebenfalls anzuerkennen. Nur durch eine schriftliche Ablehnung kann der AN diesem widersprechen. Der AG weist darauf hin, dass in diesem Fall eine Beauftragungsentscheidung überprüft und ggf. die Lieferantenbewertung negativ beeinflusst werden kann.
- b. Der Lieferantenkodex ist online einsehbar unter www.schnellecke.com. Auf Verlangen des AG ist vom AN ein Nachweis zu erbringen, der die Einhaltung der im Lieferantenkodex definierten Rahmenbedingungen bestätigt.

16. INFORMATIONSSICHERHEIT

- a. Der AN verpflichtet sich ein geeignetes Informationssicherheits-Konzept inklusive der Beschreibung der technischen und organisatorischen Umsetzung der Mindestanforderungen an die Informationssicherheit vorzuhalten. Im Rahmen dieses Konzeptes sorgt der AN für einen angemessenen Schutz der Informationen der AG unter Berücksichtigung der Vorgaben aus geltenden Standards, wie ISO27001 und dem aktuellen Stand der Technik.
- b. Im Übrigen verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der „Grundlegenden Anforderungen an die Informationssicherheit“ des AG (online einsehbar unter: www.schnellecke.com)
- c. Der AG ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt die Informationssicherheitsmaßnahmen, -kontrollen und -prozesse im Verantwortungsbereich des AN zu überprüfen. Der AN wird solche Überprüfungen ermöglichen und angemessen unterstützen.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschießlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AG, soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den AN auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- c. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.d. Art. 31 I CMR.
- d. Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, die den Auftrag vergibt.
- e. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.